

mit Confiskations- und Geldstrafen, welche dem Denuncianten zur Hälfte zugewendet werden sollen, bedrohet worden.

509. Münster den 29. Mai 1779. (A. 10. h. Pockenimpfung.)

Landes-Regierung.

Das Einimpfen der Kinder-Pocken darf nur von den vom Medizinal-Collegium dazu ermächtigten Personen, und von diesen auch nur, nach vorheriger Berichtserstattung an Letzteres und desfalls von ihm erhaltener Gestattung, vorgenommen werden. Jeder Ausbruch der Menschenblattern-Epidemie, muß von den Amts- und andern approbirten Aerzten dem Medizinal-Collegium sofort angezeigt werden.

510. Münster den 1. Juli 1779. B. 6. h. Osterfeuer und Schießen.)

Landes-Regierung.

Nebst Erneuerung des am 6. Februar 1722 (Nr. 302. d. S.) erlassenen Verbotes der Beförderung und Anzündung der sogenannten Oster-Feuer, wird gleichzeitig alles Schießen in den Städten, Wigbolden, Dörfern und zwischen Häusern, sodann auch das Hochzeits-schießen der Bauern und der übrigen schatzpflichtigen Unterthanen streng verboten. Fernere Entgegenhandlungen sollen mit 5 Rthlr. Geldbuße und, dem Befinden nach, mit Leibesstrafe belegt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bb. I. p. 337.

511. Münster den 27. November 1779. (A. 9. h. Klostergeistliche.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln etc.,
Bischof zu Münster etc.

Rücksichtlich des Erbrechtes und der Aufnahme der in den Stand der Klostergeistlichkeit tretenden Unterthanen, so wie in Beziehung auf ihre klösterliche Ausstattung und die Zulässigkeit von Vermächtnissen und Schenkungen an Klostergeistliche und Klöster wird, auf den wiederholten Antrag der stiftmünsterschen Landstände, (im Wesentlichen Folgendes) landesherrlich verordnet:

1. Alle welche bisheran in einem männlichen oder weiblichen Orden die klösterlichen Gelübde abgelegt haben und zur Profession zugelassen worden sind, oder dergleichen künftig verwirklichen, sollen hierdurch und ipso facto, pro civiliter Mortuis et Renunciatis gehalten werden; und kann weder auf sie, noch auf die Klöster in ihrem Rahmen einige Erbschaft verfallen.

2. Die bei der Aufnahme eines Klostergeistlichen übliche, sogenannte geistliche Aussteuer, einschließlich aller Anschaffungen von Effekten, Nebenkosten für Traktamente etc., darf den Gesamtbetrag von 200 Rthlr. nicht übersteigen; das Mehrempfangene soll von den Klöstern mit Zinsen herausgegeben, und den, solchen Fall denutzirenden Verwandten erstattet, in Ermanglung solcher Anmelenden aber vom Landesherrn ad pias causas gewidmet werden.

3. Weder ein Ordensgeistlicher nach der Profession, noch irgend ein Kloster kann zum Erben eingesetzt werden.

4. Vermächtnisse und Legate an professionirte Ordensgeistliche, „in so weit sie die Summe eines proportionirten Spielfennigs übersteigen,“ sind nichtig.

5. Dergleichen an Klöster sind, mit folgenden Ausnahmen, ebenfalls nichtig:

a) „Wenn jemand in ein Kloster ohne Aussteuer umsonst aufgenommen ist, mag von ihm, seinen Eltern, oder Verwandten so viel dem Kloster vermacht werden, als dieses an Aussteuer zu nehmen, gegenwärtiger Ordnung nach, befugt gewesen wäre.“

b) „Wenn jemand an ein Kloster, unter Verbindlichkeit eines Anniversarii oder Seelenmessen zu lesen, et-

„was vermachtet, soll solches Vermächtniß nur bis zur Summe von 200 Rthlr. höchstens gültig, in so weit es aber diese Summe übersteiget, ungültig und unverbindlich sein; mit der Erläuterung, daß alle solche Vermächtnisse an alle Klöster zusammengenommen, die besagte Summe von 200 Rthlr. nicht übersteigen sollen; Wenn aber diesem zuwider

c) „mehr als 200 Rthlr. vermachtet würden und solches mehrere Klöster beträfe, sollen nach Ertrag des Vermächtnisses oder Legati, 200 Rthlr. und Mehreres nicht vertheilet, und hiernach das Weitere vom bischöflichen General-Bikariate, dem Befinden nach, bestimmt werden.“

6. „Den Vermächtnissen an die Armen und sonstige Causas pias, in's besondere auch an die Pfarrkirchen sind keine Schranken gesetzt,“ jedoch soll die Errichtung überflüssiger, mit einem Lehramt oder einer sonst gemeinnützlichen Pflicht nicht verbundener Vikarien nicht gestattet werden.

7. Niemand darf vor zurückgelegtem 20ten und resp. vor vollendetem 21tem Lebensjahre zum Noviciat und resp. zur Profession in irgend einem Ordens-Kloster zugelassen werden.

512. Bonn den 11. April 1780. (A. 10. b. Bestechung der Beamten.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Nebst landesherrlicher Anerkennung der von den hochstiftmünsterschen Behörden und Beamten bisher ausgeübten, unparteiischen und sorgfältigen Rechtspflege und Polizeiverwaltung, werden behufs der, von den Landständen beantragten, ferneren Sicherung dieses Zustandes, sämtliche Beamten angewiesen von den Unterthanen, eben so wenig Bestechungen und freiwillige Geschenke anzunehmen, als auch von ihnen solche Fuhren, Dienste und sonstige Leistungen zu gesinnen, worauf sie kein besetzungsmäßiges Anrecht haben.

Die durch wechselseitige Aufsicht der Behörden so wie durch Anzeigung der Gutsherrn und Unterthanen ent-

deckt werdenden, und summarisch zu untersuchenden Bestechungs- und andere Contraventionsfälle der höhern und niedern Beamten, sollen mit Ersatz des vierfachen Wertes des Empfangenen, mit Geld-, Suspensions- und allenfalliger Amtsentsetzungs-Strafe unnachsichtlich belegt werden.

513. Münster den 9. November 1780. (A. 10. b. Freizügigkeitsverträge.)

Landes-Regierung.

Publikation eines mit Frankreich geschlossenen Vertrages wegen gegenseitiger Abschaffung des sogenannten Droit d'aubaine, wodurch die von den resp. Landesherren bisher ausgeübten Ansprüche an die Hinterlassenschaften der in den wechselseitigen Gebieten Sterbenden französischen und resp. stiftisch münsterschen Unterthanen aufgehoben werden; und wonach dergleichen Erbschaften diejenige vollständige Abschoss- und Abzugs-Freiheit genießen sollen, welche den resp. eigenen Unterthanen der kontrahirenden Landesherren zustehet und weshalb vollständige Reciprocität vorbehalten wird.

514. Bonn den 13. November 1781. (A. 9. h.) Gerichts-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Behufs Einführung einer gänzlichen Gleichförmigkeit der Gerichts-Gebühren bei den hochstiftmünsterschen Ober- und Unter-Gerichten, werden — unter wiederholter Publikation der am 11. Juli 1766 und 14. Mai 1770 (Nr. 458 und Nr. 477, d. S.) festgesetzten und beigefügten Revisions- und Fiskal-Gebühren-Ordnungen — a) die, bei den Ober-Gerichten so wie bei dem Stadt-Gerichte zu Münster den dabei fungirenden Richtern, Advokaten, Prokuratoren, Notarien, Bedellen, Curatoren und insinuirenden Notarien, für jede ihrer Handlungen zustehenden Gebührensätze, sobann b) auch diejenigen bestimmt, welche bei den Untergerichten, sowohl